

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang

Erscheinungstag: 13. Mai 2005

Nr. 07/2005

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
am 22. Mai 2005

93 - 94

Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

Die Gemeinde

gehört zum Wahlkreis

und ist in Stimmbezirke eingeteilt. ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	
01 Wassenberg	Johanniter-Kindergarten	Weilerstraße 68
02 Wassenberg	Albert-Schweitzer-Schule	Kirchstraße 27
03 Wassenberg	Grundschulgebäude	Poststraße 1
04 Wassenberg	Mensa-Forum Gesamtschule	An der Kreuzkirche 12
05 Wassenberg	Kindergarten „Apfelbaum“	Am Neumarkt 23
06 Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule	Birkenweg 2
07 Orsbeck	Kath. Grundschule Orsbeck	Luchtenberger Str. 1
08 Orsbeck	Kath. Grundschule Orsbeck	Luchtenberger Str. 1
09 Ophoven	Mehrzweckhalle Ophoven	Schützenstraße 1
10 Effeld	Bürgerhaus Effeld	Kreuzstr. 3
11 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
12 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
13 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
14 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
15 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1
16 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom bis zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Raum)
41849 Wassenberg, Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 007

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde werden

Zahl
2

 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

15.00

 Uhr, in

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
41849 Wassenberg, Rathaus, Roermonder Str. 25 - 27

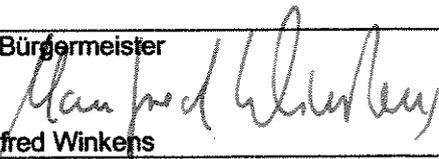
Raum 109 (Briefwahlbezirk 1) und Raum 212 (Briefwahlbezirk 2)

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Ort, Datum
Wassenberg, den 11.05.2005

Der Bürgermeister

Manfred Winkens

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.